



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Glasfasernetz Durchhausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.01.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Durchhausen am 30.05.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Verpachtung des Glasfasernetzes innerhalb der Gemeinde Durchhausen wird ab dem 01.07.2017 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „**Glasfasernetz Durchhausen**“.
2. Der Eigenbetrieb baut und unterhält eine Infrastruktur für ein breitbandiges Netz sowie die damit organisatorisch und wirtschaftlich verbundenen Einrichtungen.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat beschließt auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf Euro 20.000,-- festgesetzt.

§ 4

Wirtschaftsjahr, Rechnungswesen

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Vorschriften des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens** (NKHR).

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Durchhausen, den 31.05.2017

Simon Axt
Bürgermeister

